

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH

zum Sondervertrag für die Lieferung von Strom zum Eigenverbrauch im Haushalt nach Tarif GWW Öko

1. Angebot und Annahme

- 1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt zum Sondertarif. Der Vertrag kommt durch die Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragspartner zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.
- 1.2 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren der bisherige Vertrag über die Stromlieferung und alle hierzu getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 2.1 Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder der elektrischen Anlage gemäß § 13 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vergleiche Ziff. 10.
- 2.3 Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Messung / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH oder auf Verlangen der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen und rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2 Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.3 Zum Ende jedes (von der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag von der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.4 Der Kunde kann jederzeit von der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- 3.5 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und des Grundpreises sowie ggf. der Verrechnungspreise jeweils tagesanteilig, die Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung

- 4.1 Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem von der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH festgelegten Zeitpunkt zu zahlen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug kann die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 4.4 Gegen Ansprüche der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH kann nur mit unbstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung

- 5.1 Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- 5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH beim Kunden einen Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten und betreiben.

6. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 6.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Festpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die aus § 14 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.
- 6.2 Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich diese Bruttopreise entsprechend.
- 6.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH zu einer Weitergabe verpflichtet. Dies gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsabschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 6.4 Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach den für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der zu zahlenden Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH wird dem Kunden die Mitteilung über die Änderung sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderung in Textform mitteilen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Preise kann auch unterjährig erfolgen.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Preisanpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.5 Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife unter der Tel.-Nr. 02377 / 581 und im Internet unter www.gwickedede.de erhalten.

7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

7.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl I 2005, S. 1970), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, S. 2396). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern, ist die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 6) – entsprechend anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

7.2 Anpassungen dieser Bedingungen nach Ziffer 7.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung

8.1 Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl).

8.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen. Nach Ziff. 5.1 ist die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

9. Fristlose Kündigung

9.1 Der Vertrag kann während seiner Laufzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH wird daraufhin die Lieferung einstellen.

9.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den anderen Vertragspartner vorliegen oder der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.

9.3 Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1, 8.2 wiederholt vorliegen, und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

10. Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

10.2 Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH wird dem Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Lieferantenwechsel

11.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform zu kündigen.

11.2 Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH wird dem Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 11.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzuges setzt voraus, dass der Kunde der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

11.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Unterleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff.11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

12. Rechtsnachfolge

Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH nach § 7 EnWG handelt.

13. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten

Aktuelle Informationen zu angebotenen Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Gemeindewerke Wickede (Ruhr) GmbH und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.